

**Satzung der Stadt Neuss
über die Benutzung des Schlachthofes
vom 7. Oktober 1983
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1988)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neuss am 16. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck des Schlachthofes**

- (1) Die Stadt Neuss stellt auf dem Grundstück Neuss, Budericher Straße 5, einen Schlachthof als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Diese umfaßt den Schlachthof mit dem besonderen Isolierschlachtraum und die Kühlanlage. Der Schlachthof dient zum Schlachten der Schlachttiere und zur Vornahme der damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen. Die Kühlanlagen sind zur Aufbewahrung von Schlachtteilen und frischen Fleischwaren sowie zur Dauerlagerung von Fleisch in den Kühlräumen bestimmt.
- (2) Träger und Betreiber des Schlachthofes ist die Fa. Fleischversorgung Neuss GmbH & Co. KG, Budericher Str. 5, 4040 Neuss 1.

**§ 2
Benutzungsrecht**

- (1) Ladenmetzger im Stadtgebiet Neuss sind berechtigt, den Schlachthof während der Öffnungs- und Betriebszeiten zu benutzen. Dieses Recht umfaßt auch die Kühlung für 48 Stunden im Anschluß an die Schlachtung. Soweit die Kapazität des Schlachthofes es zuläßt, kann auch auswärtigen Ladenmetzgern auf Antrag die Benutzung des Schlachthofes gestattet werden.
- (2) Großschlächter, Fleischgroßhändler, Lohnschlächter sowie Anbieter sonstiger Dienstleistungen und gewerblicher Leistungen im Stadtgebiet Neuss sind ebenfalls zur Benutzung des Schlachthofes berechtigt, sie bedürfen hierzu

jedoch einer besonderen Zulassung durch den Träger. Die Zulassung wird nur unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Träger kann die Zulassung aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) der Antragsteller nicht die gewerberechtliche Erlaubnis besitzt oder unzuverlässig ist,
- b) der benötigte Raum nicht zur Verfügung steht,
- c) durch die Zulassung der ordnungsgemäße Betrieb des Schlachthofes gefährdet wird.

Der Träger ist berechtigt, die Zulassung von Großschlachtern aus Gründen wirtschaftlicher Betriebsführung und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes durch Auferlegung einer Verpflichtung zu einer Mindestschlachtmenge eingeschränkt zu erteilen und auch – bei den bereits zugelassenen Großschlachtern – nachträglich einzuschränken. Die Festsetzung und Änderung der Mindestschlachtmenge bedarf der Einwilligung der Stadt.

Für den Widerruf der Zulassung gilt Satz 3, insbesondere Buchst. a) und c) entsprechend.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Im Gebiet der Stadt Neuss dürfen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und andere Einhufer, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, nur im Schlachthof Neuss, Budericher Straße 5, geschlachtet und ausgeschlachtet werden.
- (2) Der Benutzerzwang gilt nicht für
 - a) Notschlachtungen,
 - b) Hausschlachtungen in den Stadtteilen Grimlinghausen, Uedesheim, Grefrath, Holzheim, Hoisten und Norf sowie Hausschlachtungen der Neusser Gesellschaft für Krankenpflege auf ihrem Grundstück Neuss, Alexianerplatz 1, wenn das Fleisch für den ausschließlichen Verbrauch im eigenen Haushalt bzw. den Krankenhausbetrieb bestimmt ist;
 - c) für Schlachtungen, die in den Stadtteilen Grefrath, Holzheim, Hoisten und Norf in schon bestehenden Schlachteinrichtungen nach Maßgabe der dem Inhaber der Einrichtung erteilten Genehmigung durchgeführt werden.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen von Benutzungszwang zulassen, wenn seine Durchsetzung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 4 Zutritt

- (1) Den Schlachthof dürfen nur Personen betreten, die in seiner Zweckbestimmung liegende Tätigkeiten ausüben. Der Träger des Schlachthofes kann für Zutrittsberechtigte eine Ausweispflicht einführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Der Zutritt zum Schlachthof ist untersagt:
 - a) Personen, auf die § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) Anwendung findet,
 - b) Bettlern und angetrunkenen Personen,
 - c) Kindern unter 14 Jahren.
- (3) Zum Betreten der Räume für die Schlachtvieh- und Fleischschau ist eine besondere Erlaubnis des amtl. Tierarztes des Kreises Neuss oder eines durch ihn bevollmächtigten Arztes erforderlich.
- (4) Zutrittsberechtigten kann aus wichtigem Grund der Zutritt zeitlich befristet oder auf Dauer untersagt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen oder trotz Abmahnung wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung.

§ 5 Betriebsordnung

Der Träger regelt den Betriebsablauf des Schlachthofes durch eine Betriebsordnung, die der Einwilligung der Stadt bedarf.

§ 6 Betriebs-, Auftriebs- und Schlachtzeiten

- (1) Die Öffnungs- und Betriebszeiten für die Schlachthallen und Kühlräume, die Auftriebszeiten für das Einbringen von Schlachtvieh und die Schlacht- und Tötungszeiten werden vom Träger des Schlachthofes durch Aushang bekanntgemacht.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Zeiten dürfen nur Not- und Krankenschlachtungen an den zugewiesenen Plätzen vorgenommen werden.

§ 7

Benutzungsverhältnis

- (1) Alle Personen sind mit dem Betreten des Schlachthofes den Bestimmungen dieser Satzung und der Betriebsordnung sowie allen für den Schlachthof geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterworfen.
- (2) Jeder, der sich im Schlachthof aufhält, hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dies gilt insbesondere für das Treiben und Füttern von Tieren.

§ 8

Verkehrsregelung

Der Verkehr im Schlachthofgelände regelt sich nach den für den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen geltenden Vorschriften, soweit sich aus der Betriebsordnung nichts anderes ergibt.

§ 9

Entgelte und Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Schlachthofes erhebt der Träger nach Maßgabe des mit ihm geschlossenen Öffentlichkeitsvertrages Entgelte aufgrund einer von ihm erlassenen Entgeltordnung, die der Einwilligung der Stadt bedarf.
- (2) Für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau erhebt der Kreis Neuss Gebühren aufgrund einer von ihr erlassenen Gebührensatzung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Schlachthof der Stadt Neuss vom 26. November 1978, geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1981, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 7. Oktober 1983

Hermann Wilh. Thywissen

Oberbürgermeister

Die Satzung ist am 15. Oktober 1983 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1988

Die Änderung ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
